

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2014/296
Kreisausschuss	nicht öffentlich	18.12.2014
Kreistag	öffentlich	18.12.2014

Tagesordnungspunkt

Teilnahme an der Erprobung eines Konzernkreditmodells für Liquidationskredite nach § 181 NkomVG

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Aurich beauftragt die Verwaltung, einen Antrag nach § 181 NkomVG beim Ministerium für Inneres und Sport für die Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten (Konzernkreditfinanzierung) zu stellen. Die zu beantragende Ausnahme hat sich ausschließlich auf das Anwendungsgebiet der Kredite gem. § 122 NkomVG (Liquiditätskredite) zu beziehen.

Sach- und Rechtslage:

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Einführung eines § 181 NkomVG als Erweiterung der bestehenden Gesetzeslage in das kommunale Haushaltsrecht beschlossen. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

§ 181

Experimentierklausel

- (1) Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Kommune kann das für Inneres zuständige Ministerium für die Erprobung neuer Möglichkeiten der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den §§ 120 und 122 zulassen.*
- (2) In dem Antrag hat die Kommune darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt werden und welche Wirkungen erwartet werden.*
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 können nur dauernd leistungsfähige oder für Kommunen zu gelassen werden, deren Leistungsfähigkeit sich durch die Ausnahme voraussichtlich dauernd verbessert. Die Ausnahme wird für längstens fünf Jahre zugelassen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Kommune hat das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen in der Ausnahme durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.*
- (4) Die Kommune hat dem für Inneres zuständigen Ministerium zu einem in der Ausnahme festzulegenden Zeitpunkt über deren Auswirkungen zu berichten.*

Im Jahr 2019 legt die Landesregierung dem Landtag einen Erfahrungsbericht vor.

Mit der Einführung des § 181 NKomVG beabsichtigt der Gesetzgeber, die Fortentwicklung der kommunalen Kreditwirtschaft zu erleichtern. Mit der Experimentierklausel soll zudem den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, innovative Modelle der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten zu erproben. Mit der Vorschrift wird die gesetzgeberische Grundlage für eine effizientere und effektivere kommunale Kreditwirtschaft geschaffen.

Der Landkreis Aurich hat bisher bereits im Rahmen des Cash-Poolings sowohl Liquiditätsüberschüsse von den Eigengesellschaften und Eigenbetrieben verwahrt, als auch Liquiditätskredite an diese bei Bedarf im Rahmen seiner Haushaltsgenehmigung gewährt. Diese Praxis wurde auch im Rahmen einer überörtlichen Prüfung positiv erwähnt.

Die Kommunalaufsicht hat jedoch mit der letzten Haushaltsgenehmigung diese Verfahrensweise als nicht mehr zulässig erklärt und die Weiterleitung der Kredite an eigene Gesellschaften lediglich bis zum 28.02.2015 gewährt.

Der Landkreis Aurich beabsichtigt daher, gem. § 181 NKomVG eine Konzernfinanzierung für den Bereich der Liquiditätskredite einzuführen und damit die geschaffene gesetzliche Grundlage aufzugreifen. Das Kreditfinanzierungsmodell sieht die zentrale Beschaffung und Aufnahme von Liquiditätskrediten durch den Landkreis Aurich zu Kommunalkreditkonditionen und anschließender Weitergabe an die kreiseigenen Gesellschaften, insbesondere an die UEK gGmbH, vor. Zur Einhaltung des EU-Beihilferechts muss das Gesellschafterdarlehen, das der Landkreis Aurich einer Tochtergesellschaft gewährt, grundsätzlich zu Marktkonditionen zur Verfügung gestellt werden. Daher soll eine Provision in Höhe der marktüblichen Marge erhoben und als zusätzlicher Ertrag beim Landkreis verbleiben.

Für die Entscheidung, einen Antrag auf Teilnahme an der Experimentierklausel zu stellen, spricht auch, dass als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise im Bankensektor, insbesondere durch Basel III, zu beobachten ist, dass Kreditinstitute ihre Kreditvergabepraxis neu bewerten, was dazu führt, dass zur Finanzierung privatrechtlicher Gesellschaften der öffentlichen Hand, insbesondere der Gesellschaften, die keine wesentlichen Gewinne ausweisen, kein oder nur noch ein sehr eingeschränkter Kreis als Kreditgeber zur Verfügung steht.

Durch die zunehmend strengeren Regelungen des EU-Wettbewerbsrechts, was bei den Kreditinstituten im Kreditvergabebereich an privatrechtliche Beteiligungen einer Kommune zu Unsicherheiten führt, werden Kreditfinanzierungen mit einer Bürgschaftshinterlegung immer schwieriger und oftmals von den Banken gar nicht mehr angeboten.

Im Hinblick auf § 136 Abs. 5 NKomVG, wonach Kommunen Bankunternehmen nicht errichten dürfen, ist anzumerken, dass die im Rahmen der Experimentierklausel mögliche kommunale Konzernkreditaufnahme und Weitergabe an eigene Gesellschaften zwar grundsätzlich ein Bankgeschäft gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) ist, welches einer Erlaubnispflicht unterliegt. Bei einer kommunalen Konzernkreditaufnahme ist eine solche Erlaubnis jedoch nicht erforderlich, da die kreiseigenen Unternehmen, die ausschließlich Bankgeschäfte mit dem Landkreis Aurich als Mutter-



unternehmen tätigen, nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG gesondert privilegiert sind und dieser Erlaubnispflicht somit nicht unterliegen. Die Experimentierklausel hat zudem nicht das Ziel, Bankgeschäfte mit Unternehmen zu tätigen, die außerhalb des Konzerns Landkreis Aurich stehen.

Die Konzernfinanzierung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht. Um einen Antrag gem. § 181 NKomVG stellen zu können, ist eine haushaltsmäßige Veranschlagung hinsichtlich des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung erforderlich.

Ein Antrag auf Teilnahme an der Experimentierklausel des § 181 NKomVG wird nicht gestellt, wenn die Liquidität der Eigengesellschaften, insbesondere der UEK gGmbH, durch eigene Kredite und mit einer Bürgschaftsübernahme durch den Landkreis Aurich, sichergestellt werden kann. Einen Beschluss zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der UEK gGmbH zur Sicherung von Kassenkrediten in Höhe von max. 22 Mio. EUR hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2013 gefasst.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:		
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenträger:		Kostenträger:		
Sachkonto:		Sachkonto:		

Erstellungsdatum: 10.12.2014	Unterschrift gez. Weber
---	--